

# **Verordnung**

## **des Bundesministeriums für Gesundheit**

### **Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Weltgesundheitsorganisation hat am 30. Januar 2020 den Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Auch in Deutschland hat sich das Virus ausgebreitet, und es erkrankten Menschen an COVID-19. Der Deutsche Bundestag hat daher am 25. März 2020 beschlossen, die epidemische Lage von nationaler Tragweite mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes festzustellen (BT-PIPr 19/154, S. 19169C). Die in dieser Lage zum Schutz der Bevölkerung erforderlichen Maßnahmen haben auch Auswirkungen auf die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen.

Vor diesem Hintergrund sind auch Maßnahmen notwendig, um die Durchführung der Ausbildungen und der Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen sicherzustellen.

#### **B. Lösung**

Es werden Regelungen geschaffen, die es den Ländern vorübergehend ermöglichen, von den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze und der jeweiligen auf Grundlage der Berufsgesetze erlassenen Rechtsverordnungen abzuweichen. Diese Regelungen sind für alle Gesundheitsfachberufe erforderlich, da die epidemische Lage von nationaler Tragweite Ausbildungen und Prüfungen in allen Gesundheitsfachberufen berührt. Dadurch werden in der epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Ausbildungen und die Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen soweit notwendig durch an die Lage angepasste Formate flexibilisiert. Das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels muss bei Anwendung der Regelungen stets gewährleistet sein.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

# **Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit**

## **Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

**Vom 10. Juni 2020**

Auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee und ff des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

### **§ 1**

#### **Ausbildungssicherung**

(1) Die Ausbildungen und Prüfungen in den in § 5 Absatz 2 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Gesundheitsfachberufen werden durch diese Verordnung während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sichergestellt.

(2) Bei Anwendung dieser Verordnung müssen zur Sicherung der Ausbildungsqualität das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels und dessen zuverlässige Überprüfung gewährleistet werden.

(3) Maßnahmen nach dieser Verordnung sind nur zulässig, sofern sie auf Grund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erforderlich sind. Dies gilt auch im Fall des Fortgeltens dieser Verordnung über den Zeitpunkt der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite hinaus.

(4) Für Gesundheitsfachberufe, für die die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist, Mindestanforderungen an die Ausbildung enthält, ist die Einhaltung dieser Mindestanforderungen bei behördlichen Maßnahmen auf der Grundlage dieser Verordnung zu gewährleisten.

### **§ 2**

#### **Unterrichtsgestaltung**

(1) Für den theoretischen und praktischen Unterricht können für die jeweiligen Gesundheitsfachberufe digitale oder andere geeignete Unterrichtsformate genutzt werden. Die zuständige Behörde kann das Nähere zur Ausgestaltung dieser Unterrichtsformate regeln.

(2) Sofern die zuständige Behörde für die Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung Abweichungen nach § 5 vorgibt, soll das danach festgelegte Prüfungsformat in geeigneter Weise in die Unterrichtsgestaltung und in die Prüfungsvorbereitung integriert werden.

§ 3

**Verlängerung der Ausbildung**

(1) Ist das Erreichen des Ausbildungsziels auf Grund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite in der vorgesehenen Ausbildungszeit nicht möglich, kann die zuständige Behörde auf Antrag der oder des Auszubildenden die Ausbildung über die vorgesehene Dauer hinaus verlängern.

(2) Die Verlängerung der Ausbildung erfolgt in dem zeitlichen Umfang, der erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(3) Die Ausbildung darf um höchstens sechs Monate verlängert werden. Weitergehende Möglichkeiten zur Verlängerung der Ausbildung nach den Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe bleiben unberührt.

§ 4

**Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse**

(1) Von den jeweiligen Regelungen zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses kann hinsichtlich der Anzahl und hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation der Prüferinnen oder Prüfer abgewichen werden. Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse muss sicherstellen, dass das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels überprüft werden kann. Der Prüfungsausschuss muss insgesamt aus mindestens drei Personen bestehen. Die zuständige Behörde beachtet bei der Bestellung der Prüfungsausschüsse die Vorgaben in Satz 2 und 3.

(2) Im Fall einer Verkleinerung des Prüfungsausschusses hat die zuständige Behörde Aufgaben, die bestimmten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugewiesen sind, den verbleibenden Mitgliedern zuzuweisen.

§ 5

**Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung**

(1) Abweichend von den jeweiligen Regelungen zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung, die einen Patientenkontakt vorsehen, kann die zuständige Behörde vorgeben, dass dieser Prüfungsteil mit geeigneten Modellen, Simulationspersonen oder Fallvorstellungen durchgeführt wird.

(2) Abweichend von den jeweiligen Regelungen zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung, der in Laboratorien durchzuführen ist, kann die zuständige Behörde vorgeben, dass dieser Prüfungsteil zeitlich verkürzt oder teilweise in anderen geeigneten Formaten durchgeführt wird.

§ 6

**Eignungs- oder Kenntnisprüfung**

(1) Abweichend von den jeweiligen Regelungen zum praktischen Teil der Eignungs- oder Kenntnisprüfung, die einen Patientenkontakt vorsehen, kann die zuständige Behörde vorgeben, dass dieser Prüfungsteil mit geeigneten Modellen, Simulationspersonen oder Fallvorstellungen durchgeführt wird.

(2) Von den jeweiligen Regelungen zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses der Eignungs- oder Kenntnisprüfung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde hinsichtlich der Anzahl und der erforderlichen Qualifikation der Prüferinnen oder Prüfer abgewichen werden. Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse muss sicherstellen, dass das Erreichen des Prüfungsziels festgestellt werden kann. Der Prüfungsausschuss muss insgesamt aus mindestens drei Personen bestehen. Die zuständige Behörde beachtet bei der Bestellung der Prüfungsausschüsse die Vorgaben in Satz 2 und 3.

(3) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 7

### **Qualifikation der Praxisanleitung**

(1) Abweichend von Regelungen, die für die Tätigkeit als praxisleitende Person eine berufspädagogische Zusatzqualifikation in einem bestimmten Umfang vorsehen, kann befristet bis zum 30. Juni 2021 Praxisanleitung auch durch Personen erfolgen, deren berufspädagogische Zusatzqualifikation begonnen hat und bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen werden kann.

(2) Der Beginn und der geplante Zeitpunkt des Abschlusses der berufspädagogischen Zusatzqualifikation sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.

## § 8

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. Mai 2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt außer Kraft:

1. ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder
2. spätestens mit Ablauf des 31. März 2022.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 ist der Tag des Außerkrafttretens im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Weltgesundheitsorganisation hat am 30. Januar 2020 den Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Auch in Deutschland hat sich das Virus ausgebreitet, und es erkrankten Menschen an COVID-19. Der Deutsche Bundestag hat daher am 25. März 2020 beschlossen, die epidemische Lage von nationaler Tragweite mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes festzustellen (BT-PIPr 19/154, S. 19169C). Die in dieser Lage zum Schutz der Bevölkerung erforderlichen Maßnahmen haben auch Auswirkungen auf die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen.

Vor diesem Hintergrund sind auch Maßnahmen notwendig, um die Durchführung der Ausbildungen und der Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen sicherzustellen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Es werden Regelungen geschaffen, die es den Ländern vorübergehend ermöglichen, von den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze und der jeweiligen auf Grundlage der Berufsgesetze erlassenen Rechtsverordnungen abzuweichen. Diese Regelungen sind für alle Gesundheitsfachberufe erforderlich, da die epidemische Lage von nationaler Tragweite Ausbildungen und Prüfungen in allen Gesundheitsfachberufen berührt. Dadurch werden in der epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Ausbildungen und die Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen soweit notwendig durch an die Lage angepasste Formate flexibilisiert. Das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels muss bei Anwendung der Regelungen stets gewährleistet sein.

Im Einzelnen wird Folgendes geregelt:

- Nutzung digitaler und anderer geeigneter Unterrichtsformate,
- Möglichkeit der Verlängerung der Ausbildung um höchstens sechs Monate,
- Abweichungsmöglichkeit von den jeweiligen Regelungen zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
- Abweichung von Regelungen zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung, die einen Patientenkontakt vorsehen, dahingehend, dass Simulationsformate genutzt werden können,
- Abweichung von den Regelungen zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung, der in Laboratorien durchzuführen ist, dahingehend, dass dieser Prüfungsteil zeitlich verkürzt oder teilweise in anderen geeigneten Formaten durchgeführt werden kann,
- Erweiterungen der Regelungen zu den Prüfungsausschüssen und zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung auf Eignungs- und Kenntnisprüfungen,
- Abweichung von Regelungen zur Qualifikation der Praxisanleitung.

Alle Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder ihrer Fortwirkung erforderlich sind.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit folgt aus § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes in der zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Verordnung geltenden Fassung.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

### **VI. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung sieht Regelungen vor, die es den Ländern vorübergehend ermöglichen, von den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze der Gesundheitsfachberufe und der jeweiligen auf Grundlage der Berufsgesetze erlassenen Rechtsverordnungen abzuweichen. Regelungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind nicht enthalten.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit den Prinzipien 3b und 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Er berücksichtigt, dass Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden sind (Schutz der Patientinnen und Patienten). Darüber hinaus nutzt er Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **5. Weitere Kosten**

Keine.

#### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist die Verordnung neutral.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Außerkrafttretensregelung der Verordnung setzt den Befristungsauftrag im Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ 5 Absatz 4 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes) um. Die Verordnung tritt ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag oder spätestens mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Ausbildungssicherung)**

##### **Zu Absatz 1**

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 beschlossen, die epidemische Lage von nationaler Tragweite mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes festzustellen (BT-PIPr 19/154, S. 19169C). Während der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite werden die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen sichergestellt.

Erfasst werden gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes folgende Ausbildungen:

- zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes,
- zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger nach § 66 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes,
- zur Diätassistentin oder zum Diätassistenten nach dem Diätassistentengesetz,
- zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten nach dem Ergotherapeutengesetz,
- zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Pflegeberufegesetzes,
- zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 58 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes,
- zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes,
- zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger nach § 77 Absatz 1 und § 78 des Hebammengesetzes,
- zur Hebamme nach dem Hebammengesetz,
- zur Logopädin oder zum Logopäden nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden,
- zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz,
- zur Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistentin oder zum Medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten nach dem MTA-Gesetz,
- zur Medizinisch-technischen Radiologieassistentin oder zum Medizinisch-technischen Radiologieassistenten nach dem MTA-Gesetz,
- zur Medizinisch-technischen Assistentin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik nach dem MTA-Gesetz,
- zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz,
- zur Orthoptistin oder zum Orthoptisten nach dem Orthoptistengesetz,
- zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz,
- zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten,



- zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz,
- zur Podologin oder zum Podologen nach dem Podologengesetz,
- zur Veterinärmedizinisch-technischen Assistentin oder zum Veterinärmedizinisch-technischen Assistenten nach dem MTA-Gesetz.

Ausbildungen, die derzeit befristet in Form von Modellvorhaben stattfinden, sind ebenfalls umfasst. Die Studiengänge in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz und für Hebammen nach dem Hebammengesetz sind ebenfalls umfasst.

### **Zu Absatz 2**

Die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen ist in den jeweiligen Berufsgesetzen sowie den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen normiert. Bestimmte Vorgaben der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen lassen sich in der derzeitigen Situation unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen nicht regelungskonform umsetzen und bedürfen der Möglichkeit einer Flexibilisierung. So kann auch den unterschiedlichen berufs- und landesspezifischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden.

Die Flexibilisierungsmöglichkeiten werden begrenzt vom Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels, das der Patientensicherheit und dem Schutz der Patientinnen und Patienten dient.

### **Zu Absatz 3**

Alle Maßnahmen, die auf der Grundlage der Verordnung getroffen werden, sind bei ihrem Erlass und regelmäßig von der zuständigen Behörde dahingehend zu überprüfen, ob sie auf Grund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder deren Fortwirkung erforderlich sind.

### **Zu Absatz 4**

Die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist, sind bei der Anwendung der Verordnung zu gewährleisten für alle Gesundheitsfachberufe, für die die Richtlinie Mindestanforderungen festlegt. Dies betrifft die Berufe Hebamme und Entbindungspfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Pflegefachfrau und Pflegefachmann.

## **Zu § 2 (Unterrichtsgestaltung)**

### **Zu Absatz 1**

Der theoretische und praktische Unterricht ist in den Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen als Präsenzunterricht ausgestaltet. Durch die vorübergehende Schließung der Schulen und Hochschulen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens diene und dient, war diese Form des Unterrichts nicht möglich. Um die Vermittlung der theoretischen und praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auch in dieser Phase zu ermöglichen, haben einige Schulen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden digitale Unterrichtsformate genutzt. Die Nutzung der digitalen Unterrichtsformate ist auf die Dauer der Ausbildung anzurechnen. Digitale Unterrichtsformate sollen, soweit die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert, auch zukünftig vorübergehend genutzt werden können. Darüber hinaus sollen auch andere geeignete Unterrichtsformate genutzt werden können. Andere geeignete Unterrichtsformate für die praktische Ausbildung in Laboratorien können

beispielsweise mündliche Erläuterungen, Seminare, Präsentationen, Demonstrationen, Simulationen, Fall- und Versuchsbesprechungen und Fehleranalysen sein. Die zuständige Behörde kann nach Satz 2 das Nähere zu den Unterrichtsformaten regeln.

Dies ermöglicht es, flexibel auf das Infektionsgeschehen sowie die berufs- und landesspezifischen Gegebenheiten einzugehen. Die Belange von Auszubildenden mit Behinderung sind bei der Nutzung von digitalen Unterrichtsformaten und anderen geeigneten Unterrichtsformaten sowie bei der Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung und der Eignungs- und Kenntnisprüfungen jeweils zu berücksichtigen. Regelungen zum Nachteilsausgleich in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bleiben unberührt.

### **Zu Absatz 2**

Die Auszubildenden in den jeweiligen Gesundheitsfachberufen sollen bereits während der Ausbildung auf die Prüfungsformate der praktischen Prüfung vorbereitet werden. Dies gilt insbesondere, wenn der praktische Teil der staatlichen Prüfung nicht als Prüfung mit Patientenkontakt durchgeführt wird, sondern die zuständige Behörde nach § 5 vorgibt, dass geeignete Modelle, Simulationspersonen oder Fallvorstellungen zum Einsatz kommen.

### **Zu § 3 (Verlängerung der Ausbildung)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift ermöglicht der zuständigen Behörde, die Ausbildung zu verlängern, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels auf Grund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite anders nicht sichergestellt werden kann. Diese Verlängerung der Ausbildung soll als letztes Mittel möglich sein, wenn im theoretischen und praktischen Unterricht oder in der praktischen Ausbildung wesentliche Teile nicht absolviert werden konnten. Vorrangig sind die nunmehr in allen Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe enthaltenen Regelungen zur Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung und zur Berücksichtigung von Fehlzeiten in Härtefällen zu nutzen.

Auch hinsichtlich einer Verlängerung der Ausbildung gilt § 1 Absatz 4, so dass bei den Ausbildungen, für die die Richtlinie 2005/36/EG Mindestanforderungen festlegt, das Erreichen dieser Mindestanforderungen gewährleistet sein muss. Zivilrechtliche Folgen einer möglichen Ausbildungsverlängerung werden durch diese Verordnung nicht geregelt. Vielmehr finden die in den Berufsgesetzen für den Fall der Ausbildungsverlängerung jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 begrenzt die Verlängerung der Ausbildung auf den für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Umfang. Dieser richtet sich nach den jeweiligen theoretischen oder praktischen Defiziten.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 legt in Satz 1 sechs Monate als Höchstdauer für die Verlängerung der Ausbildung fest. Satz 2 stellt klar, dass weitergehende Möglichkeiten zur Verlängerung der Ausbildung in den Berufsgesetzen von der Regelung unberührt bleiben.

### **Zu § 4 (Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse)**

#### **Zu Absatz 1**

Satz 1 enthält die Möglichkeit, bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses von den jeweiligen Regelungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes hinsichtlich der Anzahl und der erforderlichen Qualifikation der Prüferinnen oder Prüfer abzuweichen. Dies

sichert die Durchführung von Prüfungen während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, in der Personal der gesundheitlichen Versorgung in besonderem Maße in der Praxis gefordert ist.

Satz 2 und 3 begrenzen die Flexibilisierung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die Qualität der staatlichen Prüfung. Dabei muss die Zusammensetzung im Hinblick auf die vertretenen Qualifikationen so erfolgen, dass das Erreichen des Ausbildungsziels überprüft werden kann. Der Prüfungsausschuss muss außerdem weiterhin mit mindestens drei Personen besetzt sein. Diese Regelungen muss die zuständige Behörde bei der Bestellung der Prüfungsausschüsse beachten (Satz 4).

#### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift regelt für den Fall der Verkleinerung der Prüfungsausschüsse, dass die zuständige Behörde bestimmte Aufgaben der jeweiligen Mitglieder, wie beispielsweise Notengebung oder Teilnahme an der Prüfung, den verbleibenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zuzuweisen hat.

#### **Zu § 5 (Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung)**

##### **Zu Absatz 1**

Hinsichtlich des praktischen Teils der staatlichen Prüfung ist in einigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ein Patientenkontakt vorgesehen. Daher kann die zuständige Behörde vorgeben, dass eine Prüfung mit geeigneten Modellen, Simulationspersonen oder Fallvorstellungen durchgeführt wird. Welches Prüfungsformat gewählt wird, kann von Beruf zu Beruf variieren. Die Prüfung soll so realitätsnah wie möglich ausgestaltet werden. Sind an der Schule oder Hochschule computergestützte Ganzkörpermodelle in der Ausbildung genutzt worden, können sie auch für die praktische Prüfung genutzt werden.

##### **Zu Absatz 2**

Die Durchführung praktischer Prüfungen in den Laboratorien der Schulen kann insbesondere durch angeordnete Maßnahmen zum Infektionsschutz erheblich beeinträchtigt werden, sodass auch insoweit eine gewisse Flexibilität ermöglicht werden muss. Es muss aber gewährleistet werden, dass das Erreichen des Ausbildungsziels zuverlässig festgestellt werden kann.

#### **Zu § 6 (Eignungs- oder Kenntnisprüfung)**

##### **Zu Absatz 1**

Die Durchführung des praktischen Teils der Eignungs- oder Kenntnisprüfung sieht in einigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen einen Patientenkontakt vor.

Die Möglichkeit zur Abweichung von diesen Vorgaben soll, wie auch für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung, ermöglicht werden. Daher kann die zuständige Behörde vorgeben, dass eine Prüfung mit geeigneten Modellen, Simulationspersonen oder Fallvorstellungen durchgeführt wird. Welches Prüfungsformat gewählt wird, kann von Beruf zu Beruf variieren und sollte dem für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung in dem jeweiligen Beruf gewählten Format möglichst entsprechen.

Die Prüfung soll so realitätsnah wie möglich ausgestaltet werden. Durch die Regelung wird der Gestaltungsspielraum genutzt, der den Mitgliedsstaaten zur Durchführung der Eignungsprüfungen gemäß Artikel 3 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG verbleibt.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 erweitert die Regelung in § 4 zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse für die staatlichen Prüfungen auf die Prüfungsausschüsse für die Eignungs- oder Kenntnisprüfung.

### **Zu Absatz 3**

Für den Fall der Verkleinerung der Prüfungsausschüsse gilt auch bei der Eignungs- oder Kenntnisprüfung, dass die zuständige Behörde bestimmte Aufgaben der jeweiligen Mitglieder den verbleibenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zuzuweisen hat.

### **Zu § 7 (Qualifikation der Praxisanleitung)**

#### **Zu Absatz 1**

Insbesondere neu geregelte Ausbildungen wie beispielsweise die generalistische Pflegeausbildung sehen erstmals nach Stundenumfang bestimmte berufspädagogische Zusatzqualifikationen für praxisanleitende Personen vor. Auf Grund der aktuellen epidemischen Lage können teilweise entsprechende begonnene Kurse nicht zeitnah fortgeführt und abgeschlossen werden. Daher wird geregelt, dass Praxisanleitung befristet bis zum 30. Juni 2021 auch durch Personen erfolgen kann, deren berufspädagogische Zusatzqualifikation begonnen hat und bis zum genannten Termin abgeschlossen werden kann.

Weitere Anforderungen an die Qualifikation der praxisanleitenden Personen bleiben unberührt.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt Nachweispflichten gegenüber der zuständigen Behörde. Durch die Pflicht zum Nachweis des Beginns und des geplanten Abschlusses der berufspädagogischen Zusatzqualifikation kann die zuständige Behörde die Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1 feststellen. Hinsichtlich des geplanten Abschlusses der berufspädagogischen Zusatzqualifikation ist für die zuständige Behörde prospektiv ersichtlich, ob der Abschluss bis zum 30. Juni 2021 plausibel ist. Dies ermöglicht der zuständigen Behörde auch die Prüfung, ob die jeweilige Einrichtung zur Durchführung der praktischen Ausbildung geeignet ist.

### **Zu § 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Verordnung tritt gemäß Absatz 1 mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft. So wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt größtmögliche Flexibilität für bereits laufende Prüfungen geschaffen.

#### **Zu Absatz 2**

Gemäß Absatz 2 tritt die Verordnung ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag oder spätestens mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft. Diese Außerkrafttretensregelung setzt den Befristungsauftrag im Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite um, das eine entsprechende Befristung in § 5 Absatz 4 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vorsieht. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Fall des Satzes 1 Nummer 1 im Bundesanzeiger bekannt zu geben.